

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 02/2021 zur Aufhebung des Beobachtungsgebiets zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel im Bereich Kittlitz**

Der am 29.12.2020 in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Nordwestmecklenburg in der Stadt Gadebusch/Ortsteil Neu-Bauhof amtlich festgestellte Ausbruch der Geflügelpest ist nach der Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen am 29.01.2021 erloschen.

### I.

#### **Aufhebung des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets im Bereich Kittlitz**

Das mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 01/2021 vom 04.01.2021 im Bereich der Gemeinde Kittlitz festgelegte Beobachtungsgebiet zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel und die dadurch dort geltenden Schutzmaßregeln werden gemäß

- § 44 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)

mit Wirkung vom 02.02.2021/00.00 Uhr aufgehoben.

#### **Begründung**

Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Nordwestmecklenburg in der Stadt Gadebusch/Ortsteil Neu Bauhof am 29.12.2020 waren um den betroffenen Tierhaltungsbetrieb ein Geflügelpest-Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern sowie ein Geflügelpest-Beobachtungsgebiet, dessen Radius zusammen mit dem Sperrbezirk mindestens 10 Kilometer um das Seuchengehöft beträgt, festzulegen. Die sich im Kreis Herzogtum Lauenburg befindenden Teile des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets wurden mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 01/2021 vom 04.01.2021 ausgewiesen. Zwischenzeitlich wurden die zur Seuchenteilung erforderlichen betriebsbezogenen Maßnahmen sowie die zur Umgebungskontrolle vorgeschriebenen Bestandsuntersuchungen gemäß § 44 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung durchgeführt, sodass die Voraussetzungen zur Aufhebung des im Kreisgebiet bestehenden Geflügelpest-Beobachtungsgebiets nach Ablauf der tierseuchenrechtlichen Fristvorgaben vorliegen.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG  
Der Landrat

## II.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) öffentlich bekanntgegeben. Die Aufhebung des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets im Bereich Kittlitz und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen tritt am 02.02.2021/00.00 Uhr in Kraft.

## III.

### **Fortgeltung von Bestimmungen zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Aufgrund der fortdauernden Nachweise von Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein und den angrenzenden Bundesländern gelten im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg die folgenden Regelungen bis auf Weiteres fort:

1. Geflügel und sonstige gehaltene Vögel anderer Arten dürfen gemäß meiner Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 01/2020 zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 11.11.2020 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
2. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11.11.2020 [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung\\_biosicherheit\\_PDF.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung_biosicherheit_PDF.html)
3. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefon: 04542 82283-0; Telefax: 04542 82283-10; E-Mail: [veterinaerwesen@kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de)) schriftlich anzuzeigen.
4. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist der vorgenannten Dienststelle des Kreises Herzogtum Lauenburg unverzüglich zu melden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln einzulegen.

Mölln, den 01.02.2021

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen  
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold  
Amtstierarzt

## Anhang

### Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I. S. 1626)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I. S. 1665, 2664)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I. S. 1170)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)